

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Mailadresse: zz@bj.admin.ch

30. April 2022

Stellungnahme zur Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Publikation vom 12. Januar 2022 zur Vernehmlassung der Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts). Gerne beteiligen wir uns am Vernehmlassungsverfahren.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Allgemeines

Der Vorentwurf sieht die Einführung eines Schweizer Trusts als neues Rechtsgefäss im Schweizer Obligationenrecht vor. Zu diesem Zweck soll ein neuer Titel 22^{bis} mit den Artikeln 529a – 529w OR geschaffen werden. Das neue Instrument des Trusts soll in den bestehenden Rechtsrahmen mit seinen Schranken eingegliedert werden. Damit einher geht auch die Regelung der Trustverhältnisse in den Steuergesetzen.

Gemäss dem erläuternden Bericht ist der Schweizer Trust weder ein Vertrag noch eine Rechtseinheit, die über Rechts- und Handlungsfähigkeit verfügt. Er ist auch keine juristische Person, sondern vielmehr ein Rechtsinstitut «sui generis». Dieses besteht in einem auf Dauer ausgerichteten Verpflichtungsverhältnis.

Wir begrüssen die Einführung des Schweizer Trusts und gehen Im Folgenden auf einige, unser Fachgebiet der Buchführung und Rechnungslegung betreffende Themen und Bestimmungen genauer ein.

2. Pflicht zur Buchführung

Gemäss den Ausführungen auf Seite 64 des erläuternden Berichts unter dem Titel «Eigentum am Trustvermögen und damit verbundene Pflichten» besteht eine wesentliche Pflicht der Trustees darin, das Trustvermögen vom persönlichen Vermögen getrennt zu halten (Art. 529a Abs. 1 und 529h Abs. 3 Ziff. 4 VE-OR). Zur Sicherstellung dieser Trennung müssen sie bei der Errichtung des Trusts ein Inventar erstellen und eine vereinfachte Buchhaltung über das Trustvermögen führen (Art. 529h Abs. 2 Ziff. 2 und 3 VE-OR).

Art. 529h Abs. 2 Ziff. 3 verweist explizit auf Art. 957 Abs. 2 OR und somit auf die Pflicht, über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch zu führen (entspricht der sogenannten «Milchbüchleinrechnung»). Wir begrüssen diese Pflicht zur vereinfachten Buchführung, weisen jedoch darauf hin, dass Art. 957 OR in Absatz 3 vorschreibt, dass für diese Unternehmen die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss gelten. Der Grundsatz ordnungsmässiger Buchführung sollte auch im Trustrecht verankert werden. Entsprechend beantragen wir eine Ergänzung von Art. 529h Abs. 2 Ziff. 3 VE-OR.

Antrag veb.ch:

Der Wortlaut von Art. 529h Abs. 2 Ziff. 3 VE-OR soll neu wie folgt lauten:

3. über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Trusts gemäss Artikel 957 Absatz 2 und 3 Buch führen.

3. Befugnisse des Begründers

Art. 529e sieht in Abs. 1 Ziff. 3 vor, dass die Begründerinnen und Begründer des Trusts das Recht haben, vom Trustee «die Rechnungslegung des Trusts zu verlangen und deren Revision anzuordnen». Dies erscheint uns vor dem Hintergrund der Regelung in Art. 529h Abs. 2 Ziff. 3 («Milchbüchleinrechnung») zu ungenau. Ist damit die in Art. 957 Abs. 1 OR geregelte Buchführung und Rechnungslegung gemeint? Entsprechend beantragen wir eine Präzisierung von Art. 529e Abs. 1 Ziff. 3.

Antrag veb.ch:

Art. 529e Abs. 1 Ziff. 3 VE-OR soll präzisiert werden, beispielsweise indem auf Art. 957 Abs. 1 OR verwiesen wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Susanne Grau
Mitglied Vorstand